Erscheint (in Verbindung mit den »Nachrichten aus dem Buchhandel«) täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage. — Jahrespreis: für Mitglieder ein Exemplar 10 ℳ, für Nichtmitglieder 20 ℳ.

Börsenblatt

für den

Deutschen Buchhandel und die verwandten Geschäftszweige.

Anzeigen: für Mitglieder 10 Pfg., für Nichtmitglieder 20 Pfg., für Nichtbuchhändler 30 Pfg. die dreigespaltene Petitzeile oder deren Raum.

Eigentum des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

№ 70. Leipzig, Montag den 25. März. 1895.

Nichtamtlicher Teil.

Zu dem Entwurfe von Bestimmungen über den Resthandel.

(Vergl. Börsenblatt Nr. 58.)

Der vom Börsenvereinsvorstande dem Buchhandel zur Beurteilung vorgelegte Entwurf zur Regelung des Resthandels verdankt seine Entstehung einem in der letzten Zeit sich immer lauter äußernden Verlangen der Sortimenter nach Schutz gegen die Willkür mancher Verleger in der Bemessung der Rabatte bei älteren Verlagsartikeln.

Kein Verlangen kann wohl gerechtfertigter erscheinen als dieses, weil eben die Schädigungen, die dem auf die Unverrückbarkeit des Ladenpreises vertrauenden Sortimenter aus der gerügten Willkür erwachsen, nicht nur wirtschaftlicher sondern gelegentlich auch moralischer Natur sind. Es bedarf das keiner weiteren Ausführung, man denke nur an den Fall, daß ein Verleger einem Antiquar ein Werk von 100 ℳ Ladenpreis zur Aufnahme in seine Kataloge in neuen Exemplaren für 20 bis 30 ℳ abläßt (partieller Ramsch) und dem sorglosen Sortimenter, der eine ihm gewordene Bestellung ausführt, für das gleiche Buch den vollen Nettopreis von 75 ℳ abnimmt. Der Käufer, der seinem Sortimenter 100 ℳ dafür bezahlt und dann das Werk gleich in mehreren neuen Exemplaren beim Antiquar vorfindet, zeiht, wie begreiflich, den Sortimenter unredlicher Uebervorteilung, entzieht ihm seine Kundschaft und schädigt durch üble Nachrede weiterhin sein Renommee.

Der Börsenverein, nachdem er einmal die Verkaufsbestimmungen zu seiner Kompetenz herangezogen, konnte diesen offenbar gewordenen Mißständen nicht ferner aus dem Wege gehen, er mußte hier eingreifen, und der Vorstand hat weitergehend es unternommen, den gesamten Betrieb des Resthandels, der in den letzten Jahren eine unerwartete Bedeutung für den Buchhandel errungen hat, gesetzlich zu regeln, ihn von schädigenden Auswüchsen zu befreien.

Aus gemeinsamer Beratung des Vorstandes mit dem Vereinsausschuß ging der uns vorliegende Entwurf hervor, der Gesetz für uns zu werden bestimmt ist.

Sehen wir uns nun den Entwurf einmal darauf an, ob er in der vorliegenden Fassung den Erwartungen und Forderungen entspricht, die man an ihn stellen darf.

§ 1 ist wohl einwandfrei, sowie auch § 2 a. b. c., soweit er die Aufhebung des Ladenpreises kennzeichnet und gleichzeitig demjenigen, der die Aufhebung des Ladenpreises bewirkt, sei es der Verleger selbst, sei es der Käufer des Auflagerestes, die Verpflichtung auferlegt, diese Aufhebung des Ladenpreises im Börsenblatte bekannt zu machen, so daß jeder, den es angeht, in der Lage ist, davon Notiz zu nehmen.

Bedenken lediglich praktischer Natur begegnet wohl die weitergehende Bestimmung, daß der Käufer (und zwar nur dieser, nicht der Verleger selbst, wenn er den Ladenpreis aufhebt) verpflichtet ist, die neuen Bezugsbedingungen ebenfalls im Börsenblatt bekannt zu machen und bis zu deren Widerruf zu diesen Bedingungen zu liefern. Ich muß gestehen, daß ich mich vergeblich bemüht habe, den Zweck dieser ungewöhnlichen Bestimmung zu ergründen. Nach meiner praktischen Erfahrung halte ich diese für undurchführbar. Keine Ware ist in ihrem realisierbaren Werte variabler, von der Intensität der Nachfrage abhängiger, als das nicht mehr junge Buch. Täuschungen über den Wert einer Erwerbung gehören zu den alltäglichsten Reizen dieses Geschäftes; da bedarf es vielfacher tastender Versuche, bis der richtige Preisansatz gefunden ist, und nur die Möglichkeit, rasch den erkannten Irrtum abstellen zu können, kann den Käufer in manchen Fällen vor großem Schaden bewahren. Die Bindung des Verkaufspreises von vornherein auf lange Zeit hinaus würde den Betrieb des Großantiquariates geradezu unmöglich machen. Ein öffentlicher Widerruf des einmal festgesetzten Preises ist mißlich, er wird lächerlich, wenn er wiederholt proklamiert werden muß, und eine heillose Verwirrung wäre schließlich das Endresultat.

Das Buch ist nach § 2 des festen Ladenpreises öffentlich entbunden, nach § 4 ist es auch dem Sortimenter frei überlassen, den Verkaufspreis nach Belieben zu bestimmen, da ist es doch ein Widersinn, dem Großantiquar allein ohne ersichtlichen Grund die Hände zu binden. Die Bestimmung ist auch schon darum nicht voll durchführbar, weil es Restantiquare giebt, die nicht Mitglieder des Börsenvereins sind und die sich dieser belästigenden Verpflichtung sicherlich nicht unterziehen werden. Man dürfte also wohl gut daran thun, die öffentliche Festlegung des herabgesetzten Preises durch den Käufer der Restauflage als zwecklos fallen zu lassen. Ein Buch, das legal dem Restbuchhandel übergeben ist, sollte dadurch zum Gegenstand freier kaufmännischer Verwertung werden.

Eine Enttäuschung wird der § 3 in der Fassung des Entwurfes bei allen denen hervorrufen, welche in diesem Gesetze einen festen Riegel gegen den »partiellen Ramsch« erwarteten, und ich bekenne, daß er auch mich anfänglich in Erstaunen gesetzt hat. Will man den Ladenpreis durch Dick und Dünn aufrecht erhalten, will man nur die in § 2 präzisierten Fälle seiner Aufhebung gelten lassen, so wäre § 3 der Vorlage entschieden zu verwerfen, denn es ist da mit dürren Worten gesagt und soll also gesetzlich sanktioniert werden, daß der Verleger ältere Verlagswerke unter der Hand billig an Antiquare verramschen kann, während er dieselben Werke dem vertrauenden Sortimenter zum alten vollen Preise anhängen darf, ein Verfahren, das, als jedem Rechtsbewußtsein widersprechend, durchaus nicht zu billigen ist.

Ich vermute aber, daß die Kommission bei der Fassung dieses Paragraphen eine viel weitergehende Tendenz im Sinne hatte, mit der man sich im Prinzip wohl einverstanden erklären könnte, die Meinung nämlich, daß die starre Aufrechterhaltung der Ladenpreise, wie sie unsere Satzungen kodifizieren, nur den neueren Werken gegenüber durchgesetzt werden könne und müsse, daß das ältere Buch hingegen ganz